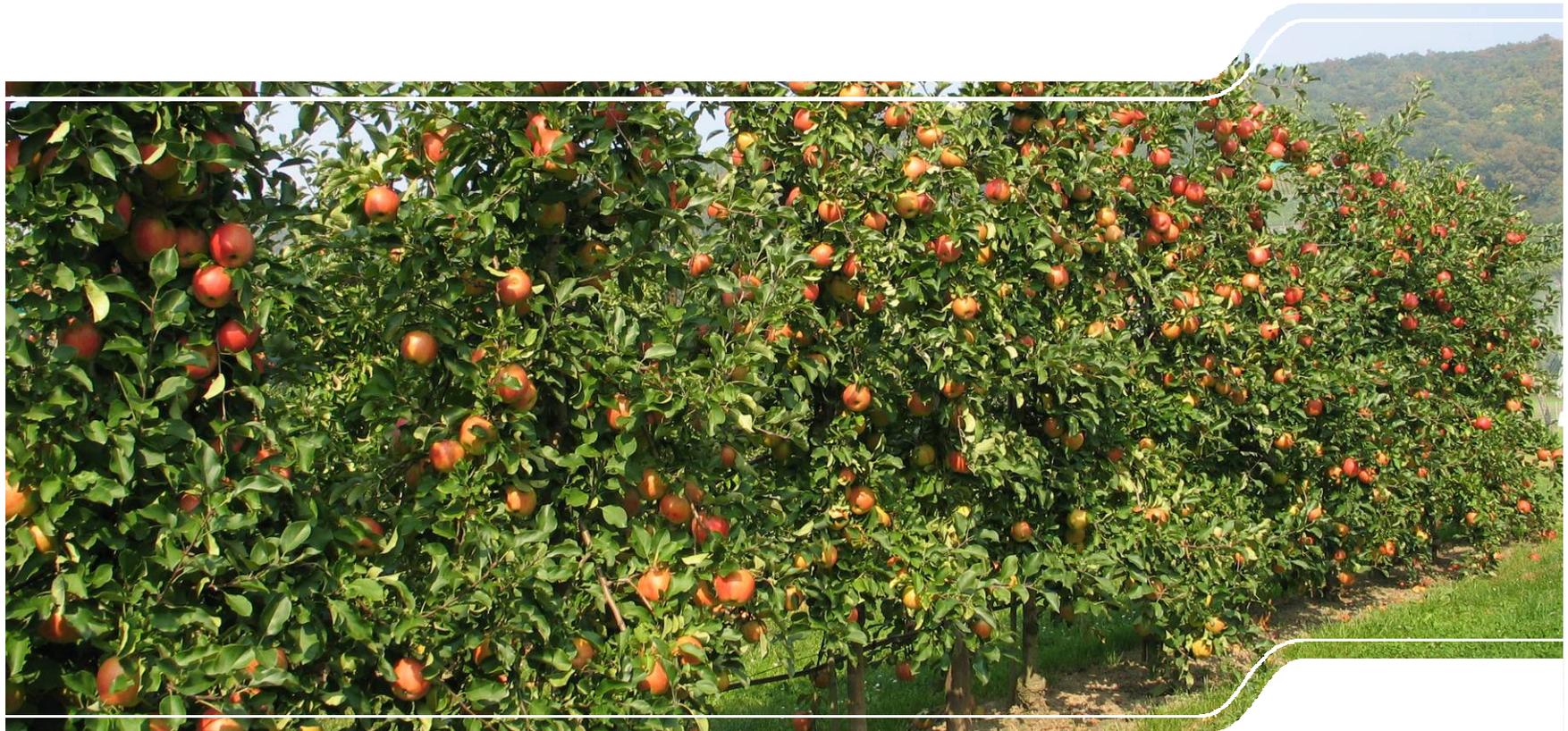


# Cross Compliance 2011

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



Informationen über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen



# Einleitung

## Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

- **Die Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion (gekoppelte Zahlungen laufen 2012 aus)**
- **Die Verknüpfung von Standards in den Bereichen Umwelt- und Tierschutz sowie Lebens- und Futtermittelsicherheit mit den Direktzahlungen (Cross Compliance)**
- **Die Bereitstellung von Mittel für Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung durch Kürzung der Direktzahlungen (Modulation)**

# Einleitung

## Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

- Ab 2007 gilt neuer gemeinsamer Rechtsrahmen für die **Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)**

- 2 Fonds**

- 1. Europäischer Garantiefond für die Landwirtschaft (EGFL)**  
(**1. Säule**; Finanzierung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen und Marktordnungsausgaben)
- 2. Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)**  
(**2. Säule**; Finanzierung zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes, Umweltprogramme, Investitionsbeihilfen)

# Einleitung

## Europäischer Garantiefond für die Landwirtschaft (EGFL)

- **Entkopplung** = die als Flächen- oder Tierprämien bekannten Direktzahlungen sind seit 2005 nicht mehr an die einzelnen Produkte und Produktmengen gebunden. Sie werden von der Produktion entkoppelt. Die Höhe der Betriebsprämien bemisst sich nach der Flächenausstattung sowie der Verfügbarkeit so genannter Zahlungsansprüche
- Landwirte erhalten mehr **Entscheidungsfreiheit** und können das produzieren, was der Markt verlangt.
- Ab 2010 Anpassungsprozess hin zu einem reinen **Regionalmodell**. **Zahlungsansprüche** werden schrittweise mit regional einheitlichen Werten angeglichen. Übergang erfolgt zwischen 2010 und 2013 schrittweise ('Gleitflug').
- Für jede der 13 deutschen Regionen wurde Ende 2009 ein **regionaler Zielwert** errechnet. Kalkulatorischer Durchschnittswert für D in 2013:  
**339 € je Zahlungsanspruch.**

# Einleitung

## Regionale Zielwerte der Betriebsprämienregelung 2013

Region	regionaler Zielwert (€/ha)
Baden-Württemberg	308,05
Bayern	354,55
Berlin/Brandenburg	300,30
Hessen	299,58
Mecklenburg-Vorpommern	329,44
Niedersachsen/Bremen	352,38
Nordrhein-Westfalen	359,44
Rheinland-Pfalz	294,54
Saarland	258,96
Sachsen	357,26
Sachsen-Anhalt	354,97
Schleswig-Holstein/Hamburg	358,83
Thüringen	346,35

# Einleitung

## Europäischer Garantiefond für die Landwirtschaft (EGFL)

- I **Cross Compliance (CC)** = Die Bindung der EU-Agrarzahlungen an Verpflichtungen im **Umweltschutz**, bei der **Lebensmittel-** und **Futtermittelsicherheit**, bei Tiergesundheit und Tierschutz, d.h., dass die Beihilfen nur dann ungekürzt ausgezahlt werden, wenn alle so genannten „anderweitigen Verpflichtungen“ eingehalten wurden.
- I Die EU setzt im internationalen Vergleich hohe Standards im Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz.
- I Die Direktzahlungen dienen unter anderem dem **Ausgleich für die höheren Produktionskosten**, die den Betrieben durch diese hohen Standards im Vergleich mit ihren Konkurrenten in anderen Ländern entstehen sowie zur **Einkommenssicherung** und **Risikoabsicherung** der Betriebe.
- I Diesen CC-Verpflichtungen unterliegen EU-weit alle Betriebe, die Direktzahlungen oder Zahlungen für Fördermaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums beziehen.

# Einleitung

## Cross Compliance

- Einzelvorschriften regelt die VO (EG) Nr.73/2009 in Verbindung mit den Umsetzungsbestimmungen der einzelnen Mitgliedsstaaten.
  
- In Deutschland:
  - Gesetz zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen und sonstige Stützungsregelungen (**Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz** - DirektZahlVerpflG)
  
  - Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (**Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung** – DirektZahlVerpflV)

# Einleitung

## Cross Compliance

- Die CC-Regelungen gehen von einem **gesamtbetrieblichen Ansatz** aus. Ein Betrieb muss in allen Produktionsbereichen und in allen seinen Betriebsstätten die CC-Verpflichtungen einhalten.
- Mit der VO (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gelten die Anforderungen der CC auch für Begünstigte bestimmter Maßnahmen (z.B. **AUM** – biotechnische Maßnahmen im Obstbau) des ländlichen Raums.
- CC-Regelungen ersetzen nicht das **deutsche Fachrecht**, d.h. die bestehenden Verpflichtungen aus dem deutschen Fachrecht sind weiterhin einzuhalten. Verstöße lösen Kürzungen der EU-Direktzahlungen aus.
- CC-Regelungen umfassen ab dem **01.01.2008** auch mit Obst- und Gemüse-dauerkulturen bepflanzte Flächen sowie Reb- und Baumschulflächen.

# Cross Compliance Regelungen

- **CC-Regelungen umfassen in allen EU-Mitgliedstaaten:**
- **1. Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand**
- **2. Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland**
- **3. 18 einschlägige, schon bestehende EU-Regelungen = Grundanforderungen an die Betriebsführung.**  
(Diese Fachrechtsregelungen bestehen auch unabhängig von CC)

# Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

- I **Betroffen sind alle Zahlungsempfänger**
- I Grundsätze sind in der **Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung** geregelt.
- I Anforderungen zu den Bereichen
  - I **Bodenschutz,**
  - I **Instandhaltung von Flächen,**
  - I **Erhaltung von Landschaftselementen,**
  - I **Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung,**
  - I **Schutz von Dauergrünland.**

## Bodenschutz

### I Erosionsvermeidung

- I **Seit 2010 richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung einzelner Flächen** (Sächsische GAP-Anforderungsverordnung 2010 – SächsGAPAnfVO)
- I Flächen nach **Wassererosionsstufe CC Wasser 1** dürfen vom 01.12. bis 15.2. nicht gepflügt werden. Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat bis 01.12.
- I Flächen nach **Wassererosionsstufe CC Wasser 2** dürfen vom 01.12. bis 15.2. nicht gepflügt werden. Pflügen zwischen dem 16.2 und 30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat. Vor Reihenkulturen mit mehr als 45 cm Reihenabstand Pflügen verboten.
- I Flächen nach **Windgefährdungsklasse CC Wind** dürfen nur bei Aussaat vor dem 01.03. gepflügt werden.
- I Ausnahmeregelungen (LfULG) witterungsbedingt bei gärtnerischen Kulturen in Verbindung mit Stalldungeneinsatz zur Gefügestabilisierung
- I **Die Beseitigung von Terrassen ist verboten.** Terrassen sind vom Menschen angelegte, lineare Strukturen die zur Verminderung der Hangneigung von Nutzflächen dienen.

## Bodenschutz

- **Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur**
- **3 alternative Möglichkeiten:** Humusbilanz; Bodenumusuntersuchung, Einhaltung eines Anbauverhältnisses von mindestens 3 Kulturen
- **1. Humusbilanz**
- **Humusbilanz für den Gesamtbetrieb bis 31. März des auf das jeweilige Kontrolljahr folgende Jahr**
- Humusbilanz: Gegenüberstellung der Zufuhr und Abfuhr der organischen Substanz
- Humusbilanz darf nicht unter einen durchschnittlichen Wert von minus 75 kg Humus-C pro ha und Jahr absinken
- **2. Bodenumusuntersuchung** (Alternative zu 2.1)
- Vorlage von **Bodenumusuntersuchungen, die nicht älter als 6 Jahre sind**, d.h. die Untersuchungen sind alle 6 Jahre zu erneuern
- Ziel: der vorgegebene Grenzwert von 1 % Humus auf Böden mit 13 % oder weniger Tongehalt bzw. 1,5 % Humus auf Böden mit mehr als 13 % Tongehalt darf nicht unterschritten werden

## Bodenschutz

- I **3. Einhaltung eines Anbauverhältnisses mit mindestens 3 Kulturen** (Alternative zu 2.1)
- I **mindestens 3 Kulturen** anbauen, jede Kultur muss mind. **15% der Ackerfläche** umfassen
- I weist ein Betrieb mehr als 3 Kulturen auf, kann durch Zusammenfassung mehrerer Kulturen der Mindestflächenanteil von 15 % erreicht werden
- I Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen sind eine eigene Kulturart
- I Unterscheidung der Kulturen erfolgt nach pflanzenbaulichen Aspekten, nicht nach Verwendung der Ernteprodukte
- I als eigenständige Kultur gelten alle Kulturen (z.B. unterschiedliche Getreidearten; Sommer- oder Winterkulturen; verschiedene Gemüsearten; Salatarten)
- I Silo- und Körnermais = Mais oder Stärke- und Pflanzkartoffeln = Kartoffeln

## Bodenschutz

- **4. Einhaltung eines Anbauverhältnisses durch Flächentausch mit anderen Betrieben** (gilt für Spezialbetriebe)
- werden **weniger als 3 Kulturen angebaut, dann über Flächentausch** Erfüllung möglich, wenn ein anderer Betrieb auf den Flächen jeweils andere Kulturen anbaut
- gilt nur für spezialisierte Betriebe, die weniger als 3 Kulturen auf ständig wechselnden Flächen bewirtschaften
- **5. Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern**
- Verbot für das Abbrennen von Stroh
- aus phytosanitären Gründen kann das LfULG eine Ausnahmeregelung erlassen

## Bodenschutz

- I **Dauerkulturen**
- I **Dauerkulturen können nicht in die Fruchtfolge integriert werden (mehrjährig)**
- I **Deshalb:**
  - I **keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Kulturanteile an der Fruchtfolge**
  - I **keine Berücksichtigung bei der Humusbilanz**
  - I **keine Durchführung von Humusuntersuchungen**

## Instandhaltung von Flächen

### I Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen

- I Vorgaben in Abhängigkeit, ob es sich um Acker- oder Dauergrünlandflächen handelt

- I **Ackerflächen:** sind zu begrünen oder Selbstbegrünung zulassen

#### I **Pflegemaßnahmen von Acker- und Grünlanddauerflächen:**

Aufwuchs 1 x pro Jahr zerkleinern (mulchen oder häckseln) und verteilen (außer von 01.04.-30.06.; Naturschutz)

Ausnahmen aus besonderen Gründen des Natur- und Umweltschutzes oder wenn keine schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu befürchten sind (Genehmigung durch LfULG)

#### I **Wiedernutzung** der Fläche:

bei Wiedernutzung gelten die Anforderungen nicht mehr

mind. 3 Tage vorab beim LfULG schriftlich anzeigen (nur wenn im Zeitraum 01.04.-30.06. erfolgt)



- I **Landschaftselemente** (die in unmittelbarem Zusammenhang mit der landwirtschaftlich genutzten Fläche stehen sind beihilfefähig)
- I Erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz
- I **Verbot der ganz oder teilweise Beseitigung** folgender Landschaftselemente:
- I **Hecken** (oder Knicks) ab einer Länge von 20 m Länge  
(lineare Strukturelemente überwiegend mit Gehölzen bewachsen)
- I **Baumreihen** aus mind. 5 Bäume und mind. 50 m Länge  
(**Obstbäume und Schalenfrüchte** fallen nicht unter dieses Verbot)
- I **Feldgehölze** mit einer Größe von mind. 100 m<sup>2</sup> bis höchstens 2000 m<sup>2</sup>  
(überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landw. Erzeugung dienen)
- I **Feuchtgebiete** mit einer Größe bis höchstens 2000 m<sup>2</sup> und bereits in der Biotopkartierung erfasst (Biotope nach §30 Abs. 2 BNatSchG)
- I **Einzelbäume** = freistehende Bäume, die als Naturdenkmal geschützt sind (§ 28 BNatSchG)

## Erhaltung von Landschaftselementen

- I Bei **Feldgehölzen** und **Feuchtgebieten** gilt die Obergrenze von 2.000 m<sup>2</sup> für jedes einzelne Element, d.h. pro Schlag können mehrere Elemente vorkommen
- I **Beseitigungsverbot beinhaltet keine Pflegeverpflichtung**; ordnungsgemäße Pflege ist keine Beseitigung. LfULG kann die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen, soweit es sich um ein nach Naturschutzrecht geschütztes Landschaftselement handelt, bedarf es der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

**Landschaftselementekataster** (wird mit Antrags-CD 2011 übergeben)

ab 2006 aufgebaut

alle Feldblöcke seitdem überarbeitet und die CC-relevanten Landschaftselemente integriert (jedes Landschaftselement ist ein Punkt im Register)

# Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung

## I Bewässerung

- I Bei Entnahme von Wasser aus Grund- oder Oberflächengewässern zur Bewässerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erforderlich
- I **Ausnahme:** sächsisches Wassergesetz (§1 Abs. 2) = Erlaubnisfreiheits-Verordnung (gilt auch für Bewässerungsverbände)

## Schutz von Dauergrünland (ab 01.01.2011)

- I **Schutz besonders wertvoller Dauergrünlandflächen**
- I **Überschwemmungsgebiete:** Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland grundsätzlich untersagt; Überschwemmungsgebiete durch förmliche Rechtsverordnung der *unteren Wasserbehörde* festgesetzt
- I **Gesetzlich geschützte Gebiete:** Umbruchverbot von Grünlandbiotopen (Ausnahmen im Einzelfall); Übersicht über gesetzlich geschützte Biotope bei *Naturschutzbehörden* der Landkreise
- I **Naturschutzgebiete:** Umbruchbeschränkungen, die sich aus der Schutzgebietsverordnung ergeben (Umbruchsverbot; Umbruch nur mit Genehmigung)
- I Keine Verpflichtung der Umwandlung von Ackerflächen (Bestand vor dem 1.1.2011) in Dauergrünland

# Cross Compliance Regelungen

- **CC-Regelungen umfassen in allen EU-Mitgliedstaaten:**
- 1. Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- 2. **Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland**
- 3. 18 einschlägige, schon bestehende EU-Regelungen = Grundanforderungen an die Betriebsführung.  
(Diese Fachrechtsregelungen bestehen auch unabhängig von CC)

# Dauergrünlanderhaltung

## I Definition

- I Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind.
- I Durch die 5-Jahres-Regel kann jährlich neues Dauergrünland entstehen

## I Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlandes

- I VO (EG) Nr. 73/2009 verpflichtet die Mitgliedstaaten Dauergrünland zu erhalten. In Sachsen geregelt in der Sächsischen GAP-Anforderungsverordnung (10.06.2010)
- I **Basiswert:** Anteil der Dauergrünlandflächen 2005
  - I Basiswert bis zu 5% unterschritten - keine Verpflichtungen
  - I Basiswert mehr als 5% unterschritten – Erlass einer Verordnung nach der der Umbruch genehmigungspflichtig ist
  - I Basiswert 8 bis 10% unterschritten – kann bzw. muss umgebrochenes Dauergrünland neu eingesät oder neue Flächen als Dauergrünland erschlossen werden

## Dauergrünlanderhaltung

- **Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlandes**
- Besonders geschützte Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie dürfen nicht umgebrochen werden
- Umbruch von Dauergrünland ab 5.000 m<sup>2</sup> sind durch untere Naturschutzbehörde zu genehmigen
- Kein Umbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten auf Standorten mit hohem Grundwasserspiegel auf Moorstandorten
- Bei Beantragung von Agrarumweltmaßnahmen gelten gesonderte Vorschriften

# Cross Compliance Regelungen

- **CC-Regelungen umfassen in allen EU-Mitgliedstaaten:**
- 1. Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- 2. Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland
- 3. 18 einschlägige, schon bestehende EU-Regelungen = **Grundanforderungen an die Betriebsführung.**  
(Diese Fachrechtsregelungen bestehen auch unabhängig von CC)

# Grundanforderungen an die Betriebsführung

- I Relevante Einzelvorschriften im Rahmen der CC-Regelungen**
- I 1. Regelungen für den Bereich Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie**
- I 2. Grundwasserrichtlinie**
- I 3. Klärschlammrichtlinie**
- I 4. Nitratrichtlinie**
- I 5. Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung
- I 6. Pflanzenschutzmittelrichtlinie**
- I 7. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit**
- I 8. Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
- I 9. Verfütterungsverbot
- I 10. Tierseuchen
- I 11. Tierschutz

# 1. Regelungen für den Bereich Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie

- **Betroffen sind alle Zahlungsempfänger**
- Verbote beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeit oder auf landwirtschaftlichen Flächen ausgeführt werden.
- Die Grundanforderungen an die Betriebsführung leiten sich im Bereich Naturschutz aus der **Vogelschutzrichtlinie** sowie der **Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie** ab.
- **Empfehlung:** bei den zuständigen Naturschutzbehörden Informationen einholen, ob auf den bewirtschafteten Flächen in **Natura-2000 Gebieten** zu schützende Arten, deren Habitate oder Lebensraumtypen vorkommen und was ggf. bei der Bewirtschaftung zu beachten ist.

# 1. Regelungen für den Bereich Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie

- **1. Vogelschutzrichtlinie** (Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung wild lebender Vogelarten)
- Die EU-Mitgliedstaaten sind zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle wildlebenden Vogelarten **in und außerhalb** von Schutzgebieten verpflichtet. **Sachsen hat 77 europäische Vogelschutzgebiete.**
- **Rechtspflichten:**
- Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente
- Gesetzlicher Biotopschutz
- aus Vorgaben der Eingriffsregelung und des Artenschutzes, d.h.  
Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung weder beseitigt noch beschädigt werden.
- besondere Bedeutung des Erhalts von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Feuchtgebieten; ihre ordnungsgemäße Pflege zur dauerhaften Erhaltung ist zulässig

# 1. Regelungen für den Bereich Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie

- I **Pflicht zur Ausweisen von geeigneten Vogelschutzgebieten durch das Land**  
(Grundsatzverordnung nach § 22 Abs. 6 SächsNatSchG)
  
- I **Grundsatzverordnung** legt **Erhaltungsziele und das allgemeine Verschlechterungsverbot** für das Gebiet fest. Zusätzliche Regelungen können
  - I den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes
  - I den Mahdzeitpunktes, das Umbruchverbots von Grünland
  - I die Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten
  - I die Unterhaltung von Gewässern betreffen.
  
- I **Jagd-, Fang- und Störungsverbot**
  
- I Es ist verboten den wild lebenden Vögeln nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Nester und Eier zu beschädigen zu zerstören oder zu entfernen.
  
- I Erhebliche Störungen während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeiten sind nicht erlaubt. Gelten im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung dann nicht, wenn die gute fachliche Praxis beachtet wird und sich der Zustand der lokalen Population nicht verschlechtert.
  
- I Vogelarten (Enten- Gänse- u. Taubenarten) die dem **Jagdrecht** unterliegen: Fang- und Tötungsverbote im Jagdrecht geregelt.

# 1. Regelungen für den Bereich Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie

- I **2. FFH-Richtlinie** (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen)
- I **Die EU-Mitgliedstaaten verpflichten sich besonders bedeutsame Arten und Lebensräume durch geeignete Maßnahmen zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln. Sachsen hat 270 FFH-Gebiete.**
- I Es gilt ein **Verschlechterungsverbot** der natürlichen Lebensräume und Habitate
- I **Zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben** für Flächen in FFH-Gebieten ergeben sich nur wenn verbindliche Vorschriften in Form eine **Schutzgebietsverordnung**, einer **Einzelanordnung** oder in einer **vertraglichen Vereinbarung** festgelegt sind
- I **Geschützte Pflanzenarten (Liste):** sind streng geschützt; dürfen nicht gepflückt, gesammelt, abgeschnitten, ausgegraben oder vernichtet werden. Handel mit ihnen ist ebenfalls verboten. **Dies gilt nicht, wenn die gute fachliche Praxis beachtet wird und sich der Zustand der lokalen Population durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert; ggf. Mitteilung von geeigneten Maßnahmen durch das LfULG.**

## 2. Grundwasserrichtlinie

- **Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17.12.1979 über den Schutz des Grundwassers gegenüber Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe**
- Umsetzung in Deutschland durch **Wasserhaushaltsgesetz**
- **Betroffen sind alle Zahlungsempfänger**
- **Ziel:** Sie verbietet bzw. begrenzt für bestimmte gefährliche Stoffe die direkten (Leitungen, Sickerschächte) und indirekten Ableitungen durch den Boden ins Grundwasser
- Relevanz für landwirtschaftliche Betriebe: Mineralölprodukte, best. PSM-Wirkstoffe
- Ordnungsgemäße Lagerung und Handhabung dieser Stoffe, sodass Ableitungen ins Grundwasser nicht stattfinden
- Ordnungsgemäße Lagerung und Zwischenlagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und festen Wirtschaftsdüngern
- Ordnungsgemäße Düngung und Anwendung von PSM stellen keinen Verstoß dar.

### 3. Klärschlammrichtlinie

- **Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12.6.1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft**
- Umsetzung in Deutschland durch **Klärschlammverordnung**.
- **Gilt nur für Zahlungsempfänger in deren Betrieb Klärschlamm ausgebracht wird.**
- **Das Aufbringen von Klärschlamm auf Gemüse- und Obstanbauflächen ist verboten!**
- Auf Ackerflächen, die auch zum Anbau von Feldgemüse genutzt werden, ist im Jahr der Aufbringung des Klärschlammes und dem darauffolgenden Jahr der Anbau von Feldgemüse verboten.

## 4. Nitratrichtlinie

- I Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- I Umsetzung durch **Düngeverordnung vom 27.02.2007** des Bundes und in Sachsen durch die Sächsische Dung- u. Silagesickersaftanlagenverordnung (SächsDuSVO)
- I **Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet werden**
- I **Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln**
  - = Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff  
(> 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse)

## 4. Nitratrichtlinie

Vor der Ausbringung von **organischen Düngemittel**, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Wirtschaftsdüngern ist der **Gehalt an Gesamt-N** zu ermitteln, bei Gülle, Jauche oder sonstigen flüssigen Düngemittel zusätzlich der Gehalt an  $\text{NH}_4\text{-N}$

- Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an N dürfen nur auf **aufnahmefähigen Boden** aufgebracht werden (**nicht:** aufgeschwemmter, mit Schnee bedeckter, gefrorener Boden)
- Direkter **Eintrag in Oberflächengewässer** durch ausreichenden Abstand zur Böschungsoberkante (mind. 3 m; in Sachsen 5 m Mindestabstand; Wasserrecht) verhindern
- Separate Regelungen bei **stark geneigten Flächen**, die innerhalb eines Abstands von 20 m zu Gewässern eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10 % aufweisen

## 4. Nitratrichtlinie

- **Nach der Ernte der letzten Hauptfrucht vor dem Winter** dürfen org. Düngemittel nur ausgebracht werden (max. 80 kg Gesamt-N o. 40 kg  $\text{NH}_4$ -N je ha), wenn im gleichen Jahr Folgekulturen (angepasster N-Bedarf) angebaut werden
- Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (außer Festmist ohne Geflügelkot) dürfen vom 01.11. bis 31.01. nicht aufgebracht werden
- im Durchschnitt der landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes dürfen **max. 170 kg N/ha aus tierischen Wirtschaftsdüngern** aufgebracht werden

## 4. Nitratrichtlinie

- Bei Ausbringung von **mehr als 50 kg N/ha** und Jahr ist der Düngbedarf zu ermitteln. Durch:
  - 1 mal/Jahr  $N_{\min}$ -Gehalt pro Schlag zu ermitteln
  - alternativ: Nutzung veröffentlichter Ergebnisse vergleichbarer Standorte oder länderspezifischer Beratungsempfehlungen
  - Aufzeichnungspflicht!

## 4. Nitratrichtlinie

- Bis 31.3. Erstellen eines **Nährstoffvergleiches** für Stickstoff und Phosphat (Bilanz) als Flächenbilanz
- **Ausnahme:**
  - Baumschul-, Rebschul- u. **Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus**, Zierpflanzenflächen
  - Betriebe, die auf keinem Schlag **> 50 kg N/ha** oder **> 30 kg/ ha Phosphat** ( $P_2O_5$ ) ausgebracht haben
  - Betriebe, die **weniger als 10 ha** landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften oder **max. 1 ha** Gemüse, Hopfen oder **Erdbeeren** anbauen
- Bilanzen nach Vorgaben Düngeverordnung (Musterformulare)
- Achtung: separate Vorgaben für Wasserschutzgebiete

## 4. Nitratrichtlinie

- **Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften**
- Anlagen müssen dicht, standsicher und dauerhaft fest sein
- Ab- und Überlaufen des Lagergutes muss zuverlässig verhindert sein
- Ortsfeste Anlagen zur Lagerung von Festmist mit dichter, wasserundurchlässiger Bodenplatte. Zur Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen. Für Jauche gesonderte dichte Sammeleinrichtung.
- Für die Lagerung von Dung ist eine Lagerkapazität grundsätzlich für 180 Tage zu schaffen
- Die Lagerkapazität für Dung- und Silagesickersaftanlagen muss auf die Belange des Gewässerschutzes und die Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes abgestimmt sein

## 6. Pflanzenschutzrichtlinie

- **Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln**
- **Umsetzung in Deutschland durch das Pflanzenschutzgesetz**
- **Betroffen sind alle Zahlungsempfänger in deren Betrieben Pflanzenschutzmittel angewendet werden**

## 6. Pflanzenschutzrichtlinie

- **Anwendungsbestimmungen** (Eigen- oder Fremdleistung)
- Anwender muss sachkundig sein (Sachkundenachweis)
- Spritz- und Sprühgeräte für PSM müssen regelmäßig geprüft werden; gültige Prüfplakette
- Anwendungsgebiete und Auflagen bzw. Anwendungsbestimmungen der PSM sind einzuhalten
- Behördlichen Anordnungen zur Anwendung von PSM sind Folge zu leisten
- PSM dürfen auf Freilandflächen nur angewendet werden, sofern diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.
- PSM dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (5 m ab Böschungsoberkante; SächsWG) angewendet werden.

## 6. Pflanzenschutzrichtlinie

- **Anwendungsverbote und -einschränkungen**
- Anwendung eines nicht zugelassenen PSM ist grundsätzlich verboten
- Zugelassenes PSM darf nicht in einem nicht genehmigten Anwendungsgebiet ausgebracht werden
- Festgesetzte Anwendungsbestimmungen sind zu beachten

### **Bienenschutz**

- Entsprechend Bienenschutzverordnung dürfen bienengefährliche PSM (B1) nicht
  - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewendet werden,
  - oder so angewendet, dass solche Pflanzen nicht getroffen werden,
  - so gehandhabt oder aufbewahrt werden, dass Bienen mit ihnen nicht in Berührung kommen.

## 6. Pflanzenschutzrichtlinie

### I Aufzeichnungspflicht

#### I Elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen

- I Name des Anwenders
- I Anwendungsfläche (genaue Bezeichnung)
- I Anwendungsdatum
- I Verwendete PSM
- I Aufwandmenge
- I Anwendungsgebiet (Schadorganismus und Pflanze oder Pflanzenerzeugnis)
- I Aufzeichnungen zeitnah führen, spätestens bis 31.12. des Jahres, müssen zur Kontrolle vorliegen (sonst Verstoß),
- I Aufbewahrungsdauer: 2 volle Kalenderjahre

## 6. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

- **VO (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.2.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts**
- Die Basisverordnung zur Lebensmittelsicherheit gilt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Konkretisierung durch VO zur Lebensmittelhygiene.
- **Erzeuger trägt die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebensmittel**
- **Betroffen sind alle Zahlungsempfänger die Lebensmittel erzeugen und in Verkehr bringen**

## 6. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

- **Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit**
- **Produktion sicherer Lebensmittel**
- **Landwirte müssen** in allen Produktionsstufen dafür Sorge tragen, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen und die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen
- Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden (eigenständige Prüfungen in Verdachtsfällen)
- **Lebensmittel gelten als nicht sicher**, wenn davon auszugehen ist, dass sie **gesundheitsschädlich** oder **nicht zum Verzehr** durch den Menschen geeignet sind
- **Gesundheitsschädlich:**
  - Rückstände durch PSM, Biozide, pharmakologisch wirksame Stoffe,
  - Kontamination mit Dioxinen, polychlorierten Biphenylen, polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Nitrat
  - Mikrobiologische Belastungen (Krankheitserreger)
- Nachweis durch Untersuchung und wiss. Bewertung des Ergebnisses

## 6. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

### I Zum Verzehr nicht geeignet:

- I durch Kontamination durch Fremdstoffe oder auf sonstige Weise, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung
- I Nachweis durch Untersuchung sofern nicht die sensorischen Eigenschaften (fauliger Geruch) die Nichteignung begründen
- I Lebensmittel dürfen keine Rückstände von Tierarzneimitteln oder PSM enthalten, die die gesetzlich zulässige Höchstmengen überschreiten

## 6. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

- **Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme**
- Landwirte als Lebensmittelproduzenten sind verpflichtet **LM vom Markt zu nehmen** und die zuständige **Lebensmittelsüberwachung** und **Veterinärämter** darüber zu **informieren**, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen erzeugtes LM nicht sicher ist
- Sofern das nicht sichere LM bereits den Verbraucher erreicht hat, muss der Landwirt einen **Rückruf** einleiten. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Lebensmittelunternehmer verwendet werden.
- **Rückverfolgbarkeit**
- Rückverfolgbarkeit der LM ist seitens der Landwirte sicher zu stellen
- Für LM muss dokumentiert werden, von wem der landw. Betrieb sie erhalten oder an wen abgegeben hat
- Abgabe an Endverbraucher ist nicht dokumentationspflichtig
- Art der Dokumentation ist nicht spezifisch vorgeschrieben (z.B. Lieferpapieren)
- Dokumentation (Name, Anschrift des Lieferanten bzw. Abnehmers, Identifizierung und Menge des Produktes)

## 6. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

- **Anforderungen an die Lebensmittelhygiene**
- Gefährliche Stoffe und Abfälle getrennt von Lebensmitteln lagern
- Dokumentation (chronologisch) von Untersuchungsergebnissen von Pflanzenmaterial
- Berücksichtigung dieser Untersuchungsergebnisse im weiteren Produktionsprozess
- Verwendung von PSM und Bioziden dokumentieren

## Kontroll- und Sanktionssystem

- **Kontrolle** obliegt den Ländern (Fachrechtsbehörden; LfULG)
- **Systematische Kontrolle**
- mind. 1 % der Betriebsinhaber, die einen Antrag auf CC-relevante Zahlungen werden für die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen systematisch vor Ort kontrolliert
- **Weitere Kontrollen (Cross Checks)**
- Cross Checks = anlassbezogene Kontrollen (bei festgestellten Verstößen)
- Hinweise durch andere Behörden oder durch Dritte
- **Bewertung eines Verstoßes**
- Erstellen eines Kontrollberichtes
- Bewertung auf die Kriterien: Häufigkeit, Ausmaß, Schwere, Dauer
- Einstufung des Verstoßes: leicht, mittel, schwer
- Aufgrund der Einstufung kürzt die Prämienbehörde dann die Zahlungen

# Kontroll- und Sanktionssystem

## I Sanktionshöhe

### I Fahrlässiger Erstverstoß

I	leichter Verstoß	1%
I	mittelschwerer Verstoß	3%
I	schwere Verstoß	5%

### I CC- Regelungen werden in **4 Bereiche** zusammengefasst:

- I Umwelt
- I Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze
- I Tierschutz
- I Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie ein Genehmigungsgebot für Dauergrünlandumbruch bzw. Wiederansaatverpflichtung von Dauergrünland

## Kontroll- und Sanktionssystem

- Mehrere Verstöße innerhalb eines Jahres in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktioniert.
- Werden innerhalb eines Bereiches unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, gilt als Kürzungssatz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. (Höchstsatz 5%).
- Bei fahrlässigen Verstößen innerhalb mehrerer Bereiche werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 5% nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze).
- Im Wiederholungsfall (innerhalb von 3 Jahren) wird der Kürzungssatz um den Faktor 3 erhöht (Obergrenze 15%).
- Wird die Durchführung einer CC-Kontrolle verweigert, so wird der Antragsteller von den betreffenden Zahlungen ausgeschlossen
- **Vorsätzlicher Verstoß**
- Kürzung der gesamten Zahlungen eines Betriebes um 20%
- Satz kann nach Fachgutachten der Behörde auf mind. 15% verringert oder auf max. 100% erhöht werden. In schweren Fällen können die Zahlungen für mehr als 1 Jahr gekürzt werden

# Aktuelle Informationen im Internet WWW. landwirtschaft.sachsen.de

The screenshot shows a Microsoft Internet Explorer browser window displaying the website <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1051.htm>. The page title is "Cross Compliance - Microsoft Internet Explorer bereitgestellt von SID NLL (Behörde: LfULG)".

The website header includes the logo for [sachsen.de](http://sachsen.de) and the navigation menu "Landwirtschaft". Below the header is a search bar with the text "Suche auf sachsen.de" and a "finden" button.

The main content area is titled "Cross Compliance" and contains the following text:

**Cross Compliance**

Mit der Einführung der dritten Stufe Cross Compliance (Tierschutz) seit 2007 erlangt das gesamte System zur Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen die volle Wirksamkeit.

Seit 2007 sind auch die Antragsteller flächenbezogener Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft nach der VO (EG) Nr. 1698 / 2005 (ELER) zur Einhaltung der Anforderungen von Cross Compliance verpflichtet. Ausführungen hierzu finden sich in Kapitel V der Broschüre. Bitte beachten Sie die Änderungen und fachlichen Anpassungen in der Broschüre.

**Hinweise des SMUL zur Ermittlung der Lagerkapazität von Dung**

- Hinweise für die Ermittlung der Lagerkapazität für Dung [Download, \*.pdf, 0,37 MB]
- Berechnungsschema / Ergebnisbeleg – Ermittlung Lagerkapazität [Download, \*.pdf, 0,01 MB]
- Datenerfassungsblatt zur Ermittlung der Lagerkapazität von Dung im Freistaat Sachsen [Download, \*.pdf, 0,31 MB]

zurück zum Seitenanfang

The right sidebar contains three sections:

- Förderrichtlinie**
  - Richtlinie »Land- und Ernährungswirtschaft« (LuE/2007) Förderportal
- Weitere Informationen**
  - Programm »Lagerka« Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger
  - Checkliste Cross Compliance zu GQS Sachsen [Download, \*.pdf, 0,32 MB] Stand: 09.05.2011
  - Broschüre Cross Compliance 2011 - Informationen über die anderweitigen Verpflichtungen im Rahmen der GAP-Reform

At the bottom of the page, there is a logo for "Cross Compliance 2011" with the text "Informationen über die erfüllenden anderweitigen Verpflichtungen" and an image of the European Union flag.

The browser's taskbar at the bottom shows several open applications: "Posteingang - Micr...", "H:\EIGENE\_DATEI...", "Microsoft PowerPoi...", "Tomaten\_2011.xls", "Einfache Suche -...", and "Cross Complian...". The system clock shows "11:50".

## Aktuelle Informationen im Internet

### Cross Compliance 2011

Informationen über die einzuhaltenden  
anderweitigen Verpflichtungen



## Aktuelle Informationen im Internet

# Cross Compliance 2011

Checkliste Cross Compliance zu GOS<sub>SA</sub>

Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für  
landwirtschaftliche Unternehmen in Sachsen



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit  
und ein erfolgreiches Jahr 2012**